



---

**Resolution 2046 (2012)**

**verabschiedet auf der 6764. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 2. Mai 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen betreffend die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011), 2024 (2011) und 2032 (2011), sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. März 2012 und 12. April 2012 und *ferner unter Hinweis* darauf, dass er der vollständigen und umgehend vorangehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens Vorrang beimisst,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von Ziffer 7 des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 319. Sitzung am 24. April 2012 gefassten Beschlusses und *erneut erklärend*, dass die Grenzen der Hoheitsgebiete von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

*unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*zutiefst dem Gedanken verpflichtet*, dass Sudan und Südsudan zwei wirtschaftlich prosperierende Staaten werden, die Seite an Seite in Frieden, Sicherheit und Stabilität leben, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und ein der langfristigen Stabilität und wirtschaftlichen Entwicklung förderliches Umfeld zu schaffen,

*unter Verurteilung* der wiederholten Fälle grenzüberschreitender Gewalt zwischen Sudan und Südsudan, einschließlich Truppenbewegungen, der Ergreifung und Besetzung von Heglig, der Unterstützung von Stellvertreterkräften und der Bombenangriffe der Sudanesischen Streitkräfte,

*unter Verurteilung* der Aktionen jeder bewaffneten Gruppe, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans oder Südsudans zum Ziel haben,



*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die humanitäre Lage, die durch die Kämpfe zwischen Sudan und Südsudan entstanden ist, sowie über die anhaltenden Kämpfe in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil in Sudan,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Gewalthandlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen begangen werden,

*begrüßend*, dass sich die Armee Südsudans aus Heglig zurückgezogen hat, und *mit der Forderung* nach einer sofortigen Einstellung der Bombenangriffe der Sudanesischen Streitkräfte auf Südsudan,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Verletzungen der Menschenrechte von Nichtkombattanten in dem betroffenen Gebiet, der Beschädigung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere der Ölförderanlagen, und aller hetzerischen Erklärungen, die zu gegenseitiger Dämonisierung und zur Androhung feindseliger Handlungen durch extremistische Elemente, einschließlich fremdenfeindlicher Angriffe, führen,

*mit der Forderung* nach einer unparteiischen Tatsachenermittlung zur Feststellung der Verluste und der wirtschaftlichen und humanitären Schäden, einschließlich an den Ölförderanlagen und anderen wichtigen Infrastruktureinrichtungen, in und um Heglig,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über das Schicksal der Staatsangehörigen der beiden Länder, die im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Landes ansässig sind, nach dem Ende des Übergangszeitraums am 8. April 2012,

*unter Hinweis* auf das Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, Kenntnis nehmend von der in Absatz 2 eingegangenen Verpflichtung zur Schaffung einer sicheren entmilitarisierten Grenzzone und unter Hinweis auf das Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung, in dem die Errichtung eines Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, dessen Zuständigkeitsbereich der sicheren entmilitarisierten Grenzzone entspricht, sowie die Errichtung eines Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen näher behandelt wird,

*in der Erkenntnis*, dass Sudan und Südsudan dringend den Prozess der Demilitarisierung an ihrer Grenze einleiten müssen,

*missbilligend*, dass die Sicherheitskräfte Sudans und Südsudans nicht aus dem Gebiet Abyei abgezogen sind, wie in ihrem Abkommen vom 20. Juni 2011 und in der Resolution 1990 (2011) vorgesehen,

*überzeugt*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Südkordofan und Blauer Nil geben kann, und *unterstreichend*, dass es dringend einer politischen Verhandlungslösung bedarf, die auf der Achtung vor der Vielfalt in der Einheit beruht,

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 1612 (2006), 1882 (2009) und 1998 (2011) über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1502 (2003) über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*unter Begrüßung* der anhaltenden Anstrengungen der Afrikanischen Union, Sudan und Südsudan dabei zu unterstützen, die Erblast der Konflikte und der Bitterkeit in Sudan zu überwinden, vor allem durch den Abschluss des Umfassenden Friedensabkommens vom Januar 2005 und seine Durchführung, insbesondere die Abhaltung des Referendums über die

Selbstbestimmung Südsudans, und die Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihr Vorsitzender, Präsident Thabo Mbeki, die ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, der Vorsitzende der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der äthiopische Ministerpräsident Meles Zenawi, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Haile Menkerios, und die Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) unter der Leitung von Generalleutnant Tesfay Tadesse geleistet haben,

*mit dem Ausdruck* seiner vollen Unterstützung für den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union auf seiner 319. Sitzung am 24. April 2012 zur Situation zwischen der Republik Sudan und der Republik Südsudan, der das Ziel hat, die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung dieser Beziehungen zu erleichtern, insbesondere durch den in dem Beschluss dargelegten Fahrplan,

*feststellend*, dass die entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan herrschende Lage eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass Sudan und Südsudan mit sofortiger Wirkung, sofern nachstehend nicht anders festgelegt, die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- i) sofort alle Feindseligkeiten, einschließlich Bombenangriffen, einstellen, wobei die Parteien spätestens 48 Stunden nach Verabschiedung dieser Resolution dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Präsidenten des Sicherheitsrats ihre diesbezüglich eingegangene Verpflichtung übermitteln;
- ii) ihre gesamten Streitkräfte bedingungslos auf ihre Seite der Grenze zurückziehen, im Einklang mit den zuvor geschlossenen Abkommen, namentlich dem Abkommen über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung vom 30. Juli 2011;
- iii) spätestens eine Woche nach Verabschiedung dieser Resolution die erforderlichen Grenzsicherheitsmechanismen, namentlich den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und die sichere entmilitarisierte Grenzzone, aktivieren, gemäß der den Parteien im November 2011 von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorgelegten Verwaltungs- und Sicherheitslandkarte, ohne dass diese Karte den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete und die Markierung der Grenze in irgendeiner Weise vorgreift;
- iv) aufhören, den anderen Staat bekämpfenden Rebellengruppen Unterschlupf oder Unterstützung zu gewähren;
- v) den im Rahmen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vorgesehenen Ad-hoc-Ausschuss aktivieren, der Beschwerden und Vorwürfe, die von einer Partei gegen die andere erhoben werden, entgegennehmen und untersuchen soll;
- vi) die feindselige Propaganda und die hetzerischen Erklärungen in den Medien sowie alle Angriffe auf das Eigentum und auf religiöse und kulturelle Symbole der Angehörigen des anderen Staates sofort einstellen, wobei die beiden Regierungen entsprechend den internationalen Grundsätzen die volle Verantwortung für den Schutz der Angehörigen des jeweils anderen Staates übernehmen, in Übereinstimmung mit dem im März 2012 paraphierten Rahmenabkommen über den Status der Angehörigen des anderen Staates und damit zusammenhängende Fragen;

vii) die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und die Sicherheit des Gebiets Abyei durchführen, insbesondere den Abzug aller sudanesischen und südsudanesischen Truppen aus dem Gebiet Abyei spätestens zwei Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution;

2. *beschließt*, dass Sudan und Südsudan unter der Ägide der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und mit Unterstützung des Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu einem von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe im Benehmen mit den maßgeblichen internationalen Partnern festzulegenden Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution die Verhandlungen bedingungslos wiederaufnehmen, um eine Einigung in den folgenden wesentlichen Fragen herbeizuführen:

- i) Regelungen in Bezug auf Öl und damit zusammenhängende Zahlungen;
- ii) Status der Angehörigen des einen Landes, die in dem anderen Land ansässig sind, entsprechend dem im März 2012 paraphierten Rahmenabkommen über den Status der Angehörigen des anderen Staates und damit zusammenhängende Fragen;
- iii) Regelung des Status der umstrittenen und beanspruchten Grenzgebiete und Markierung der Grenze und
- iv) endgültiger Status des Gebiets Abyei;

3. *beschließt*, dass die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord (SPLM-N) mit der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Vorsitz der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung uneingeschränkt zusammenarbeiten, um eine Verhandlungslösung auf der Grundlage des Rahmenabkommens vom 28. Juni 2011 über politische Partnerschaft zwischen der Nationalen Kongresspartei und der SPLM-N sowie über politische Regelungen und Sicherheitsregelungen in den Staaten Blauer Nil und Südkordofan zu erreichen;

4. *fordert* Sudan und die SPLM-N *nachdrücklich auf*, den dreiseitigen Vorschlag der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten anzunehmen, den Zugang für humanitäre Hilfe zu der betroffenen Bevölkerung in den beiden Gebieten zu gestatten und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Nothilfe den sicheren, ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe, der von dem Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

5. *beschließt*, dass die in Ziffer 2 genannten Verhandlungen innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution abzuschließen sind, und *ersucht* den Generalsekretär, falls diese Verhandlungen in dem vorgesehenen Zeitraum von drei Monaten in einer oder allen Fragen nicht zu einer Einigung führen sollten, im Benehmen mit der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, dem Vorsitz der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union dem Sicherheitsrat innerhalb von vier Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über den Stand der Verhandlungen samt detaillierten Vorschlägen zu allen noch offenen Fragen vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Afrikanischen Union Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution und der Beschlüsse des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union zu führen, die Vermittlungsbemühungen der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union in enger Zusammenarbeit mit ihr zu unterstützen und

den Sicherheitsrat innerhalb von 15 Tagen und danach in zweiwöchigen Abständen über den Stand der Einhaltung der in dieser Resolution getroffenen Beschlüsse durch Sudan, Südsudan und die SPLM-N zu unterrichten, und *bekundet seine Absicht*, nach Bedarf weitere geeignete Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta zu ergreifen, falls eine der Parteien die in dieser Resolution getroffenen Beschlüsse nicht eingehalten hat;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, und *fordert*, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen dieses Recht, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *würdigt* die Anstrengungen, die die UNISFA zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, *bekundet* seine höchste Anerkennung für die Arbeit des Kommandeurs und der truppenstellenden Länder und *bekundet seine Absicht*, das Mandat der UNISFA im Kontext der Einhaltung der in dieser Resolution getroffenen Beschlüsse durch Sudan und Südsudan und der Erfüllung ihrer in den Abkommen vom 20. Juni, 29. Juni und 30. Juli 2011 festgelegten Verpflichtungen zu evaluieren;

9. *betont*, wie wichtig ein umfassender, gerechter und dauerhafter Friede zwischen Sudan und Südsudan ist und dass ein solcher Friede wiederhergestellt werden muss;

10. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---